



## **Kinder- und Jugendschutzkonzept des Gettorfer Turnvereins von 1889 e.V.**

Gettorf, 25. April 2025



## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                |    |
|-----|----------------------------------------------------------------|----|
| 1   | <b>EINLEITUNG</b> .....                                        | 4  |
| 2   | <b>SELBSTVERPFLICHTUNG UND HALTUNG</b> .....                   | 5  |
| 3   | <b>VERHALTENSREGELN</b> .....                                  | 7  |
| 4   | <b>PRÄVENTIVE MAßNAHMEN</b> .....                              | 9  |
| 4.1 | Führungszeugnisse .....                                        | 9  |
| 4.2 | Selbstverpflichtungserklärung .....                            | 9  |
| 4.3 | Verankerung in der Jugendordnung .....                         | 9  |
| 5   | <b>SCHULUNGEN UND QUALIFIZIERUNGEN</b> .....                   | 10 |
| 6   | <b>BESCHWERDEMANAGEMENT</b> .....                              | 11 |
| 6.1 | Grundprinzipien .....                                          | 11 |
| 6.2 | Wege zur Kontaktaufnahme .....                                 | 11 |
| 6.3 | Umgang mit Beschwerden .....                                   | 12 |
| 6.4 | Schutz der meldenden Person .....                              | 12 |
| 7   | <b>ANSPRECHPERSONEN FÜR DEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ</b> ..... | 13 |
| 7.1 | Zielsetzung und Funktion .....                                 | 13 |
| 7.2 | Besetzung .....                                                | 13 |
| 7.3 | Aufgabenbereiche .....                                         | 14 |
| 7.4 | Sichtbarkeit und Erreichbarkeit .....                          | 14 |
| 8   | <b>MAßNAHMEN IM VERDACHTSFALL</b> .....                        | 15 |
| 8.1 | Grundsätze des Handelns .....                                  | 15 |
| 8.2 | Handlungsschritte bei einem Verdachtsfall .....                | 15 |
| 8.3 | Keine eigenmächtigen Ermittlungen .....                        | 16 |
| 8.4 | Kooperation mit Fachstellen .....                              | 17 |
| 9   | <b>PARTIZIPATION UND MITBESTIMMUNG</b> .....                   | 18 |
| 9.1 | Strukturelle Verankerung .....                                 | 18 |



|             |                                                           |           |
|-------------|-----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>9.2</b>  | <b>Geplante Beteiligungsformate im Vereinsalltag.....</b> | <b>18</b> |
| <b>9.3</b>  | <b>Geplante Beteiligung im Kinderschutz.....</b>          | <b>19</b> |
| <b>9.4</b>  | <b>Zielsetzung .....</b>                                  | <b>19</b> |
| <b>10</b>   | <b>EVALUATION UND FORTSCHREIBUNG.....</b>                 | <b>21</b> |
| <b>10.1</b> | <b>Regelmäßige Überprüfung.....</b>                       | <b>21</b> |
| <b>10.2</b> | <b>Fortschreibung und Umsetzung .....</b>                 | <b>21</b> |
| <b>10.3</b> | <b>Dokumentation und Archivierung .....</b>               | <b>22</b> |
| <b>10.4</b> | <b>Zielsetzung .....</b>                                  | <b>22</b> |



# 1 Einleitung

Kinder und Jugendliche sind das wertvollste Gut unserer Gesellschaft. Sie zu schützen, zu fördern und in ihrer Entwicklung zu begleiten, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sportvereine wie der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. (im Folgenden „GTV“) übernehmen hierbei eine Schlüsselrolle. Sie bieten jungen Menschen nicht nur Raum zur körperlichen Betätigung. Sie sind zugleich Orte der sozialen Begegnung, der Wertevermittlung und der Persönlichkeitsentwicklung.

Als einer der mitgliederstärksten und traditionsreichsten Sportvereine der Region Dänischer Wohld ist sich der GTV dieser Verantwortung in besonderem Maße bewusst. In Übereinstimmung mit § 2 der Vereinssatzung verpflichtet sich der GTV zur ausdrücklichen Förderung der Jugend und setzt sich dafür ein, dass diese in einem sicheren, respektvollen und diskriminierungsfreien Umfeld verwirklicht wird. Das bedeutet konkret: Der Schutz vor jeder Form von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, körperlicher Misshandlung, seelischer Vernachlässigung oder Diskriminierung, ist für den GTV nicht nur ein rechtlicher, sondern vor allem ein moralischer und ethischer Auftrag.

Mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept legt der Gettorfer Turnverein ein umfassendes und verbindliches Rahmenwerk vor. Es soll sicherstellen, dass alle ihm anvertrauten jungen Menschen bestmöglich geschützt werden. Das Konzept richtet sich an alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Trainerinnen und Trainer, Übungsleitende, ehrenamtlich Engagierte sowie an Eltern und Erziehungsberechtigte. Ziel ist es, klare Standards zu setzen, Handlungssicherheit zu schaffen und eine Kultur des aktiven Hinschauens und Handelns zu fördern.

Der GTV versteht Kinder- und Jugendschutz nicht als einmalige Maßnahme. Vielmehr ist er ein fortlaufender und lebendiger Prozess, der gemeinsam getragen und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Dieses Konzept bildet die Grundlage für ein respektvolles und verantwortungsbewusstes Miteinander im Verein und wird regelmäßig überprüft, geschult und bei Bedarf angepasst.

In diesem Sinne verpflichtet sich der Gettorfer Turnverein ausdrücklich zu einem aktiven und nachhaltigen Kinder- und Jugendschutz. Jedes Kind und jeder Jugendliche soll sich im GTV sicher fühlen, seine Persönlichkeit entfalten können und mit Freude am vielfältigen Vereinsleben teilnehmen.



## 2 Selbstverpflichtung und Haltung

Der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. steht für eine Kultur der Offenheit, des gegenseitigen Respekts und der gelebten Wertschätzung. Diese Haltung bildet das Fundament aller sportlichen, pädagogischen und sozialen Aktivitäten innerhalb des Vereins. Sie ist nicht nur ein Ideal, sondern ein gelebter Anspruch, der sich im täglichen Miteinander widerspiegeln soll. Das gilt auf dem Sportplatz ebenso wie im Vereinsheim, in der Trainingshalle oder bei gemeinsamen Fahrten.

Gemäß § 2 der Vereinssatzung bekennt sich der GTV ausdrücklich zur Förderung der Jugend. Diese Aufgabe umfasst weit mehr als die Organisation sportlicher Angebote für junge Menschen. Sie bedeutet, Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu bieten. Es ist ein Raum, in dem sie Vertrauen fassen können, ihre eigenen Stärken entdecken, soziale Kompetenzen entwickeln und sich als Teil einer Gemeinschaft erleben dürfen.

Der Verein bekennt sich dabei zu einer Haltung, die alle jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Identität, körperlicher oder geistiger Verfassung sowie sozialem Hintergrund gleichbehandelt und in ihrer Individualität achtet. Vielfalt wird im GTV als Bereicherung gesehen. Alle Mitglieder, insbesondere Kinder und Jugendliche, sollen im Vereinsleben Anerkennung erfahren und das Gefühl haben, gesehen, gehört und ernst genommen zu werden.

Diese Grundhaltung schließt jede Form von Gewalt und Grenzverletzung kategorisch aus. Körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch, Diskriminierung oder Ausgrenzung haben im GTV keinen Platz. Der Verein ist sich seiner Verantwortung gegenüber schutzbedürftigen Personen in hohem Maße bewusst. Dazu zählen insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Diese Verantwortung ergibt sich nicht nur aus rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen. Sie folgt vor allem aus einer ethischen Grundhaltung, die den Schutz jedes Einzelnen in den Mittelpunkt stellt.

Alle im Verein Tätigen, ganz gleich ob im Hauptamt oder im Ehrenamt, ob auf dem Spielfeld, im Büro oder bei Veranstaltungen, erkennen diese Verantwortung an und verpflichten sich zu einem aktiven Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört ein achtsamer Umgang miteinander. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft, bei Unsicherheiten Hilfe zu suchen, sowie das konsequente Eingreifen bei Verdachtsmomenten oder beobachteten Grenzüberschreitungen.

Der Vorstand als verantwortliches Organ schafft die strukturellen Voraussetzungen, damit dieser Schutz wirksam umgesetzt werden kann. Dazu zählen die Etablierung klarer Regeln und Prozesse, die Benennung geeigneter Ansprechpersonen, regelmäßige Schulungen sowie eine kontinuierliche Kommunikation über Rechte, Pflichten und Schutzmechanismen. Die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes ist somit kein



isoliertes Projekt. Sie ist ein fester Bestandteil der gesamten Vereinsentwicklung und wird dauerhaft in der Organisationskultur verankert.

Auf diese Weise schafft der Gettorfer Turnverein ein sicheres Umfeld. Es ist geprägt von Vertrauen, Respekt und Verantwortungsbewusstsein zum Wohle aller jungen Menschen, die hier ihre Freizeit verbringen, Sport treiben, Freundschaften schließen und wachsen können.



### 3 Verhaltensregeln

Der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. versteht Kinder- und Jugendschutz als eine zentrale Querschnittsaufgabe im gesamten Vereinsgeschehen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hat der Verein verbindliche Verhaltensregeln für den Kinder- und Jugendbereich in seiner Jugendordnung verankert. Diese Regeln wurden vom Aufsichtsrat beschlossen. Sie gelten für alle Personen, die im Rahmen des Vereins regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Dazu zählen insbesondere Traineeinnen und Trainer, Übungsleitende, Betreuende bei Ausfahrten oder Ferienmaßnahmen, Jugendbeauftragte sowie ehren- oder hauptamtlich Engagierte in Veranstaltungen oder Projekten mit jungen Menschen.

Die Verhaltensregeln definieren einen klaren Orientierungsrahmen für ein respektvolles, sicheres und verantwortungsbewusstes Miteinander im Verein. Sie schreiben verbindlich fest, wie der Umgang mit Kindern und Jugendlichen im GTV zu gestalten ist, und geben Handlungssicherheit in potenziell sensiblen Situationen. Dabei stehen die Wahrung der Würde, die Förderung der Selbstbestimmung und der Schutz der persönlichen Integrität junger Menschen im Zentrum.

Konkret umfassen die Regeln unter anderem:

- Der Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ist oberstes Prinzip und darf niemals relativiert werden. Jede Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Grenzverletzung ist ausdrücklich untersagt.
- Die persönlichen Grenzen jedes Kindes und Jugendlichen werden geachtet. Körperkontakte sind nur dort zulässig, wo sie sportlich, pädagogisch oder fürsorglich erforderlich und angemessen sind. Jede unangemessene Nähe wird vermieden.
- Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz ist grundlegend. Bezugspersonen im Verein sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst und handeln stets reflektiert. Insbesondere bei betreuungsintensiven Angeboten (z. B. Übernachtungen, Fahrten) gelten erhöhte Anforderungen an Transparenz, Absprache und Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten.
- Die Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt über nachvollziehbare und offizielle Wege. Private Nachrichten über Messenger-Dienste, soziale Netzwerke oder das Teilen von Bildern und Videos sind ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten untersagt.
- Fahrdienste oder private Kontakte außerhalb des Trainingsbetriebs (z. B. Abholen, Nachhilfe, Einladungen) sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Übernachtungseinladungen oder längere Einzelkontakte ohne Notwendigkeit sind zu vermeiden.
- Diskriminierung, Herabwürdigung und Machtmissbrauch jeglicher Art – sei es aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Religion, Behinderung, sozialem Status



oder sexueller Identität – widersprechen den Grundwerten des Vereins und werden nicht toleriert.

- Verdachtsfälle oder beobachtete Grenzverletzungen sind der zuständigen Ansprechperson im Verein oder dem Vorstand zu melden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt, um Betroffene zu schützen und sachgerecht reagieren zu können.

Die vollständigen Verhaltensregeln sind in § 3 der Jugendordnung festgeschrieben und stellen ein zentrales Element des Kinder- und Jugendschutzkonzepts dar. Sie machen deutlich, dass der GTV nicht nur sensibilisieren, sondern auch konkret handeln möchte. Durch die verbindliche Regelung innerhalb eines offiziellen Vereinsdokuments schafft der Verein eine klare rechtliche Grundlage, erhöht die Verbindlichkeit für alle Beteiligten und signalisiert ein klares Bekenntnis zu einer Kultur der Achtsamkeit, Transparenz und Verantwortung.

Alle Personen, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, werden über diese Verhaltensregeln informiert und auf Wunsch zur schriftlichen Bestätigung ihres Einverständnisses aufgefordert. Dies stärkt nicht nur die Schutzstruktur im Verein, sondern auch das Vertrauen der Eltern, Erziehungsberechtigten und insbesondere der Kinder und Jugendlichen selbst.



## **4 Präventive Maßnahmen**

Ein zentrales Element des Kinder- und Jugendschutzes im Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. ist die aktive Prävention. Ziel ist es, durch gezielte Maßnahmen eine sichere Umgebung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schaffen, in der sie geschützt, gefördert und respektvoll behandelt werden.

### **4.1 Führungszeugnisse**

Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit müssen alle Personen, die im Kinder- und Jugendbereich regelmäßig aktiv sind, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird in einem regelmäßigen Turnus von fünf Jahren erneuert und durch die Geschäftsstelle überprüft und dokumentiert.

### **4.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Alle Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuende unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der im Verein geltenden Verhaltensregeln. Diese erklärt die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, zur Wahrung der Grenzen junger Menschen und zum respektvollen Umgang miteinander.

### **4.3 Verankerung in der Jugendordnung**

Die Verhaltensstandards des Vereins sind Bestandteil der Jugendordnung des Gettorfer Turnvereins. Dort sind sie für alle Personen im Kinder- und Jugendbereich verbindlich geregelt. Diese klare Strukturierung schafft Transparenz und Verbindlichkeit im Vereinsalltag und dient der rechtssicheren Umsetzung des Schutzkonzepts.

Die Erklärung ist nicht nur eine formale Vorgabe, sondern Ausdruck der Haltung des Vereins. Sie dient der Bewusstmachung von Verantwortung, der Vorbeugung gegen mögliche Grenzverletzungen und der Förderung einer transparenten, achtsamen Vereinskultur.



## 5 Schulungen und Qualifizierungen

Der Gettorfer Turnverein legt großen Wert darauf, seine Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainer sowie ehrenamtlich Tätigen im Kinder- und Jugendbereich für das Thema Kinder- und Jugendschutz zu sensibilisieren. Ziel ist es, ein gemeinsames Bewusstsein für die Bedeutung von Schutzräumen, Grenzachtung und verantwortungsvollem Handeln im Umgang mit jungen Menschen zu schaffen.

Im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten sollen die im Jugendbereich Aktiven regelmäßig durch Schulungen oder Informationsformate unterstützt werden. Diese Angebote orientieren sich inhaltlich unter anderem an folgenden Themenfeldern:

- Grundlagen zu Grenzachtung und Kinderschutz im Sport
- Sensibler Umgang mit Nähe und Distanz im Trainingsalltag
- Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Handlungssicherheit im Verdachtsfall sowie Hinweise zum internen Meldeweg

Die Schulungen können durch externe Fachstellen (wie den Landessportverband Schleswig-Holstein, den Kreissportverband oder anerkannte Träger im Bereich Kinderschutz) oder bei Bedarf auch vereinsintern organisiert werden. Ziel ist es, durch niederschwellige und praxisnahe Angebote möglichst viele Beteiligte zu erreichen und eine offene Gesprächskultur zum Thema zu fördern.



## 6 Beschwerdemanagement

Ein funktionierendes Beschwerdemanagement ist ein zentraler Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzkonzepts im Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. Es stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und auch Mitarbeitende ihre Sorgen, Beobachtungen und Erfahrungen mitteilen können. Das gilt sowohl bei unangemessenem Verhalten oder grenzüberschreitenden Situationen als auch in Fällen, in denen sich jemand unwohl fühlt oder nicht ernst genommen wird.

### 6.1 Grundprinzipien

Der GTV ermutigt ausdrücklich dazu, Unsicherheiten, Fragen oder kritische Erlebnisse offen anzusprechen. Beschwerden werden nicht als Störung verstanden, sondern als wichtige Rückmeldungen, die helfen, das Vereinsumfeld sicherer und bewusster zu gestalten. Grundlage für den Umgang mit Beschwerden sind folgende Prinzipien:

- **Vertraulichkeit:** Alle Hinweise und Anliegen werden vertraulich behandelt. Die Identität der beschwerdeführenden Person wird nur weitergegeben, wenn sie dem ausdrücklich zustimmt. Eine Ausnahme gilt, wenn rechtliche Vorgaben eine andere Vorgehensweise verlangen.
- **Zugänglichkeit:** Der Zugang zur Beschwerdestelle soll für alle Beteiligten möglichst unkompliziert sein. Das gilt unabhängig vom Alter, der Sprache oder technischen Voraussetzungen.
- **Verlässlichkeit:** Jeder ernst gemeinte Hinweis wird zeitnah aufgegriffen und verantwortungsvoll bearbeitet.
- **Kindgerechtigkeit:** Kinder und Jugendliche werden ermutigt, ihre Sichtweise mitzuteilen. Ihre Aussagen werden ernst genommen und in einem geschützten Rahmen behandelt.

### 6.2 Wege zur Kontaktaufnahme

Um allen Mitgliedern und Beteiligten eine sichere Möglichkeit zu geben, Beschwerden oder Beobachtungen zu äußern, stellt der Gettorfer Turnverein mehrere Wege zur Verfügung:

- Persönliche Gespräche mit der benannten Ansprechperson für Kinderschutz oder mit einer weiteren Vertrauensperson im Verein wie etwa dem Jugendbeauftragten oder Abteilungsleitungen.
- Kontakt per E-Mail, wobei Hinweise auf Wunsch auch anonym oder unter einem Pseudonym eingereicht werden können. Eine gesonderte E-Mail-Adresse für Anliegen im Bereich Kinderschutz wird eingerichtet und öffentlich kommuniziert, sowohl im Vereinsheim als auch auf der Website.



- Feedbackmöglichkeiten bei Ausfahrten und Veranstaltungen, bei denen geschulte Betreuungspersonen gezielt auf Kinder und Jugendliche eingehen und als Ansprechpersonen bereitstehen.

Ergänzend können je nach Altersgruppe auch kreative Methoden eingesetzt werden, wie Symbolkarten, Sorgenboxen oder kleine Gesprächsrunden in geschützter Atmosphäre.

### **6.3 Umgang mit Beschwerden**

Alle eingehenden Hinweise werden nach einem strukturierten und verantwortungsbewussten Verfahren bearbeitet:

1. Die zuständige Ansprechperson dokumentiert die Beschwerde sachlich und bewahrt die Informationen sicher auf.
2. In einem ersten Schritt wird der direkte Kontakt mit der betroffenen Person gesucht, sofern dies gewünscht und möglich ist.
3. Falls erforderlich, wird der Vorstand hinzugezogen oder es werden externe Fachstellen kontaktiert, zum Beispiel das Jugendamt oder spezialisierte Kinderschutzdienste. Dies geschieht insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen oder konkreten Verdachtsmomenten.
4. Die betroffene Person wird über alle weiteren Schritte informiert. Das Verfahren wird transparent und mit dem nötigen Maß an Einfühlungsvermögen durchgeführt.

Ziel ist dabei nicht nur die Lösung eines einzelnen Falles, sondern auch die Entwicklung einer offenen und lernenden Kommunikationskultur, in der Probleme frühzeitig erkannt und gemeinsam angegangen werden.

### **6.4 Schutz der meldenden Person**

Der GTV stellt sicher, dass niemandem Nachteile entstehen, der eine Beschwerde äußert oder auf einen kritischen Vorfall aufmerksam macht. Das gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen. Gerade Kinder sollen wissen, dass sie gehört werden, auch wenn sie sich über Erwachsene äußern. Ihre Perspektive wird ernst genommen und sie werden durch klare Schutzmaßnahmen besonders unterstützt.



## 7 Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz

Ein zentraler Bestandteil der Schutzstrukturen im Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. ist die Benennung geeigneter Ansprechpersonen für Kinder- und Jugendschutz. Sie übernehmen eine wichtige Vermittlungsrolle zwischen Vereinsmitgliedern, Kindern und Jugendlichen, Eltern, Trainerinnen und Trainern sowie dem Vorstand. Ziel ist es, klare und vertrauensvolle Anlaufstellen zu schaffen, an die sich Betroffene, Beobachtende oder Ratsuchende jederzeit wenden können.

### 7.1 Zielsetzung und Funktion

Die Ansprechpersonen sollen sowohl präventiv wirken als auch im Verdachtsfall oder bei Beschwerden kompetent und sensibel begleiten. Sie nehmen Hinweise auf mögliche Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten oder sonstige Unsicherheiten entgegen, bieten Gesprächsangebote an und unterstützen die Vermittlung geeigneter weiterführender Schritte.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Sie sind für Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehrenamtliche und Hauptamtliche gleichermaßen ansprechbar
2. Sie handeln unabhängig und neutral
3. Sie unterliegen der Vertraulichkeit, soweit es rechtlich und zum Schutz der Betroffenen zulässig ist
4. Sie handeln im Sinne des Schutzes der betroffenen Kinder und Jugendlichen und kooperieren bei Bedarf mit Vorstand oder externen Fachstellen

### 7.2 Besetzung

Der Gettorfer Turnverein benennt zwei Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz. Ziel ist es, die Rollen möglichst geschlechtlich unterschiedlich zu besetzen, damit sich Kinder und Jugendliche nach ihren individuellen Bedürfnissen entscheiden können, an wen sie sich wenden möchten.

Die beiden Ansprechpersonen sollen folgende Kriterien erfüllen:

- persönliche Eignung und Empathie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Offenheit, Diskretion und Fähigkeit zur professionellen Gesprächsführung
- keine Abhängigkeit von der Person, über die ggf. berichtet wird
- Bereitschaft zur Teilnahme an einer externen Kinderschutz-Schulung
- idealerweise Vorerfahrungen im pädagogischen oder sozialen Bereich oder im Umgang mit sensiblen Situationen im Ehrenamt

Die Ansprechpersonen können dem Aufsichtsrat, dem Vorstand oder dem erweiterten Kreis der Vereinsverantwortlichen angehören. Alternativ oder ergänzend können auch besonders geeignete Übungsleiterinnen, Trainer oder andere engagierte Personen diese



Funktion übernehmen. Wichtig ist, dass sie vereinsintern anerkannt und unabhängig agieren können.

### **7.3 Aufgabenbereiche**

Die Ansprechpersonen für den Kinder- und Jugendschutz übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner bei Sorgen, Hinweisen, Beschwerden oder Verdachtsfällen
- Vertrauensvolle Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen, Eltern oder Mitarbeitenden
- Unterstützung bei der Einordnung von Situationen und bei Bedarf Vermittlung an den Vorstand oder externe Beratungsstellen
- Dokumentation von Vorgängen unter Beachtung des Datenschutzes
- Kooperation mit anderen Vereinsgremien, zum Beispiel dem Jugendbeirat oder dem Vorstand
- Sensibilisierung der Vereinsmitglieder und Mitwirkung bei Präventionsmaßnahmen
- Rückspiegelung an den Vorstand zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Sie nehmen regelmäßig an Fortbildungen oder Netzwerktreffen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil, um fachlich auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

### **7.4 Sichtbarkeit und Erreichbarkeit**

Die Ansprechpersonen werden innerhalb des Vereins und nach außen gut sichtbar kommuniziert. Ihre Kontaktdaten werden:

- im Vereinsheim an geeigneter Stelle gut sichtbar ausgehängt
- auf der Vereinswebseite unter dem Menüpunkt „Kinderschutz“ veröffentlicht
- in Vereinsrundmails, bei Jugendveranstaltungen oder Elternabenden regelmäßig benannt

Die Kontaktaufnahme soll für Kinder, Jugendliche und Eltern so niedrigschwellig wie möglich sein. Neben der persönlichen Ansprache sollen auch eine direkte E-Mail-Adresse und ggf. eine Telefonnummer für vertrauliche Gespräche zur Verfügung stehen. Die Erreichbarkeit wird regelmäßig geprüft und sichergestellt.



## 8 Maßnahmen im Verdachtsfall

Der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. verpflichtet sich, bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung oder grenzverletzendes Verhalten im Kinder- und Jugendbereich umsichtig, professionell und transparent zu handeln. Der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen steht dabei stets an erster Stelle.

Um Fehlverhalten frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren, hält der Verein klare interne Abläufe und Zuständigkeiten vor. Diese orientieren sich an den Handlungsempfehlungen des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, der Deutschen Sportjugend sowie an den gesetzlichen Vorgaben aus dem Kinder- und Jugendhilferecht.

### 8.1 Grundsätze des Handelns

Im Umgang mit Verdachtsfällen gelten folgende übergeordnete Prinzipien:

1. Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen hat stets Vorrang vor dem Schutz institutioneller oder personeller Interessen.
2. Es besteht kein Raum für Bagatellisierung, Vertuschung oder vorschnelles Abtun von Hinweisen.
3. Auch unbestimmte Wahrnehmungen oder unsichere Hinweise werden ernst genommen und überprüft.
4. Maßnahmen werden mit größtmöglicher Sorgfalt, Vertraulichkeit und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt.
5. Die Betroffenen werden nicht zusätzlich belastet oder ausgefragt.
6. Bei Bedarf erfolgt die Einbindung externer Fachstellen.

### 8.2 Handlungsschritte bei einem Verdachtsfall

#### 1. Wahrnehmung oder Mitteilung:

Eine Grenzverletzung oder ein Verdacht kann durch eigene Beobachtung, durch eine Aussage eines Kindes, einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen, durch eine Beschwerde von Eltern oder durch Hinweise Dritter bekannt werden. Jede Form der Mitteilung wird ernst genommen.

#### 2. Erste Einschätzung und Gesprächsannahme:

Die zuständige Ansprechperson für Kinderschutz oder eine andere geeignete Vertrauensperson nimmt die Mitteilung in einem ruhigen, vertraulichen Rahmen auf. Es erfolgt keine eigenmächtige Bewertung, Abklärung oder Konfrontation mit der beschuldigten Person.

#### 3. Dokumentation:

Die Beobachtung oder Mitteilung wird sachlich und lückenlos dokumentiert. Es wird ausschließlich das festgehalten, was gesagt oder beobachtet wurde. Persönliche Wer-



tungen oder Spekulationen werden vermieden. Die Unterlagen werden sicher aufbewahrt und nur befugten Personen zugänglich gemacht.

#### **4. Schutzmaßnahmen:**

Wenn der Verdacht naheliegt, dass eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ergreift der Verein unverzüglich Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass eine Person bis zur Klärung von der Betreuung oder Teilnahme an Vereinsangeboten entbunden wird. Alle Maßnahmen erfolgen in Absprache mit dem Vorstand oder einer Kinderschutzfachkraft.

#### **5. Interne Abstimmung:**

Die Ansprechperson informiert den Vorstand über den Fall, sofern dies für die Einschätzung oder das weitere Vorgehen erforderlich ist. Dabei wird geprüft, ob externe Beratung hinzugezogen werden sollte.

#### **6. Hinzuziehen von Fachstellen:**

Spätestens bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird eine externe Fachstelle eingeschaltet. In der Regel handelt es sich um das zuständige Jugendamt, eine Kinderschutzberatungsstelle oder in schweren Fällen die Polizei. Der Verein arbeitet hierbei konstruktiv mit den Behörden zusammen und stellt relevante Informationen zur Verfügung.

#### **7. Kommunikation im Verein:**

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte informiert der Vorstand gegebenenfalls die betroffenen Vereinsgremien oder Eltern. Dabei wird sensibel mit dem Fall umgegangen, um Stigmatisierungen und Gerüchte zu vermeiden.

#### **8. Nachsorge und Begleitung:**

Die betroffenen Kinder, Jugendlichen oder auch involvierte Gruppen erhalten auf Wunsch weitere Unterstützung, zum Beispiel in Form von Gesprächen mit externen Fachkräften oder Vertrauenspersonen im Verein. Ziel ist es, das Erlebte aufzufangen und langfristige Belastungen zu vermeiden.

#### **9. Aufarbeitung im Verein:**

Nach Klärung des Falls wird dieser mit dem Vorstand und den Ansprechpersonen reflektiert. Es wird überprüft, ob Abläufe, Strukturen oder das Schutzkonzept angepasst werden sollten, um künftigen Fällen besser begegnen zu können.

### **8.3 Keine eigenmächtigen Ermittlungen**

Der Gettorfer Turnverein führt keine eigenen Untersuchungen zur Sachverhaltsklärung durch, insbesondere nicht bei schwerwiegenden oder strafrechtlich relevanten Vorwürfen. Es findet keine Konfrontation mit der beschuldigten Person durch Vereinsangehörige statt, solange keine externe Fachstelle dies empfiehlt. Die Verantwortung für Ermittlungen liegt ausschließlich bei Polizei, Jugendamt oder Gericht.



## 8.4 Kooperation mit Fachstellen

Der GTV arbeitet im Verdachtsfall vertrauensvoll mit folgenden Institutionen zusammen:

- Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- Kinderschutzdienste in Schleswig-Holstein
- Polizei (bei strafrechtlich relevantem Verhalten)
- Kreissportverband Schleswig-Holstein
- Landessportverband oder externe Kinderschutzfachberatungen



## **9 Partizipation und Mitbestimmung**

Ein wesentlicher Bestandteil eines sicheren und förderlichen Vereinsumfeldes ist die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen. Der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. misst der Mitbestimmung junger Menschen eine zentrale Bedeutung bei. Denn wer ernst genommen wird, sich einbringen darf und Verantwortung übernehmen kann, erlebt Selbstwirksamkeit, stärkt das Vertrauen in sich und andere und entwickelt ein Gefühl der Zugehörigkeit.

Partizipation ist im GTV kein Zusatz, sondern ein bewusst gestalteter Bestandteil der Vereinsstruktur und -kultur. Sie beginnt bei der Möglichkeit, Anliegen zu äußern, reicht über das Mitreden und Mitentscheiden bis hin zur Mitgestaltung von Angeboten, Veranstaltungen und Regeln im Vereinsleben.

### **9.1 Strukturelle Verankerung**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. grundsätzlich vorgesehen und in der Satzung verankert. Paragraf 18 der Vereinsatzung eröffnet die Möglichkeit, eine eigenständig organisierte Vereinsjugend mit einer Jugendversammlung und einem gewählten Jugendbeauftragten einzurichten. Damit wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, um jungen Menschen Raum zur Mitbestimmung und zur aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens zu geben.

Derzeit ist keine formelle Vereinsjugend aktiv. Ob und in welchem Umfang diese Struktur genutzt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen unter anderem die Anzahl der engagierten Jugendlichen, das Interesse an Beteiligung sowie die personellen und organisatorischen Ressourcen im Verein. Der Gettorfer Turnverein steht dem grundsätzlich offen gegenüber und ist bereit, die Jugendstruktur bei entsprechender Initiative oder Bedarfslage wieder aufleben zu lassen.

Auch unabhängig von formellen Gremien sieht sich der Verein in der Verantwortung, die Mitwirkung junger Menschen zu fördern. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche nicht nur als Teilnehmende, sondern auch als Mitgestaltende des Vereinslebens zu stärken. Dies kann sowohl durch formelle Beteiligungsformate als auch durch alltagsnahe Mitgestaltungsmöglichkeiten erfolgen.

### **9.2 Geplante Beteiligungsformate im Vereinsalltag**

Auch wenn derzeit noch keine regelmäßigen Beteiligungsformate für Kinder und Jugendliche im Alltag des Vereins bestehen, verfolgt der Gettorfer Turnverein das Ziel, diese in Zukunft schrittweise aufzubauen. Dabei sollen junge Menschen nicht nur an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, sondern auch die Möglichkeit erhalten, sich einzubringen, Rückmeldung zu geben und den Verein in bestimmten Bereichen aktiv mitzugestalten.



Folgende Formate sind perspektivisch vorgesehen oder werden derzeit vereinsintern geprüft:

- Beteiligung an der Mitgestaltung von Trainingsinhalten im Kinder- und Jugendbereich
- Möglichkeit zur Einflussnahme auf Freizeitangebote wie Ausfahrten, Veranstaltungen oder Ferienaktionen
- Einrichtung von kind- und jugendgerechten Feedbackgesprächen über Gruppen erleben oder Betreuungsverhalten
- Durchführung von anonymen Umfragen oder Gesprächsrunden zur Meinungsbildung
- Anregungen oder Ideenwände, bei denen Kinder ihre Wünsche äußern können
- Beteiligung an der Erarbeitung von Regeln oder Selbstverpflichtungen im Kinderschutz

Übungsleitende und Betreuende sollen zukünftig ermutigt werden, regelmäßige Anlässe zur Beteiligung zu schaffen. Begleitend dazu ist geplant, entsprechende Schulungsinhalte für die Umsetzung dieser Beteiligungsformate in die Fortbildungen zu integrieren.

### **9.3 Geplante Beteiligung im Kinderschutz**

Auch im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sollen junge Menschen langfristig nicht nur Empfänger von Maßnahmen sein, sondern aktiv mitwirken können. Dies ist derzeit noch nicht systematisch umgesetzt, wird aber in der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts berücksichtigt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Bereitstellung von Informationen über Schutzrechte und Ansprechpersonen in einer altersgerechten und verständlichen Sprache
- Entwicklung eines kindgerechten Informationsblatts über das Schutzkonzept des Vereins
- Möglichkeit zur Rückmeldung über das Sicherheitsgefühl im Verein, zum Beispiel über kindgerechte Fragebögen oder Gespräche
- Einbindung von jungen Menschen bei der Gestaltung von Rückmeldestrukturen, etwa bei der Ausgestaltung von anonymen Hinweiswegen

Der Verein möchte jungen Mitgliedern so zeigen, dass ihre Stimme gehört wird und dass sie nicht allein gelassen werden, wenn ihnen etwas unangenehm auffällt oder sie sich unsicher fühlen.

### **9.4 Zielsetzung**

Der Gettorfer Turnverein möchte langfristig eine lebendige Beteiligungskultur fördern, in der Kinder und Jugendliche erleben, dass sie gehört und ernst genommen werden.



Es geht dabei nicht nur um Mitbestimmung bei sportlichen Inhalten, sondern auch um die Vermittlung von Verantwortung, Selbstwirksamkeit und Gemeinschaftsgefühl.

Die Beteiligung junger Menschen soll als fester Bestandteil des Vereinsalltags wachsen. Schrittweise sollen Strukturen entstehen, die es allen Beteiligten ermöglichen, altersgerecht mitzuwirken.



## 10 Evaluation und Fortschreibung

Ein wirksames Kinder- und Jugendschutzkonzept ist kein feststehendes Dokument. Es lebt davon, regelmäßig überdacht, weiterentwickelt und an neue Rahmenbedingungen angepasst zu werden. Der Gettorfer Turnverein von 1889 e.V. betrachtet die kontinuierliche Evaluation und Fortschreibung dieses Konzepts als festen Bestandteil seiner Verantwortung gegenüber Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen.

### 10.1 Regelmäßige Überprüfung

Das Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich gemeinsam durch Vertreterinnen und Vertreter des Vorstands sowie durch die Ansprechpersonen für den Kinderschutz überprüft. Dabei geht es um die Frage, ob die beschriebenen Regelungen, Abläufe und Strukturen im Alltag des Vereins weiterhin passend, verständlich und wirkungsvoll sind.

In die Bewertung fließen auch Rückmeldungen aus der Praxis ein, zum Beispiel aus Gesprächen mit Trainerinnen und Trainern, mit Eltern oder mit den Kindern und Jugendlichen selbst. Zusätzlich zur jährlichen Überprüfung kann es jederzeit zu einer außerordentlichen Überarbeitung kommen, etwa wenn:

- gesetzliche oder fachliche Rahmenbedingungen sich ändern
- konkrete Vorfälle eine Anpassung notwendig machen
- neue Erkenntnisse aus der Kinderschutzpraxis relevant erscheinen
- sich vereinsinterne Strukturen oder Abläufe maßgeblich verändern

Die Ergebnisse jeder Überprüfung werden schriftlich festgehalten. Daraus abgeleitete Empfehlungen zur Anpassung oder Ergänzung des Schutzkonzepts werden im Vorstand diskutiert und abgestimmt.

### 10.2 Fortschreibung und Umsetzung

Wenn im Rahmen der Überprüfung Veränderungen beschlossen werden, stellt der Vorstand sicher, dass diese verbindlich in das Schutzkonzept aufgenommen und entsprechend umgesetzt werden. Die jeweils aktuelle Fassung wird allen relevanten Personengruppen bekannt gemacht. Dazu gehören insbesondere:

- alle Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleitende im Kinder- und Jugendbereich
- alle ehrenamtlich oder hauptberuflich Engagierten mit Kontakt zu Minderjährigen
- Eltern, Erziehungsberechtigte und interessierte Vereinsmitglieder
- die Kinder und Jugendlichen selbst, in einer angemessenen und verständlichen Form

Ziel ist es, nicht nur theoretische Konzepte zu formulieren, sondern diese auch konkret im Vereinsalltag wirksam werden zu lassen. Dazu gehört es auch, Rückmeldestruktu-



ren aufzubauen, über die Maßnahmen langfristig bewertet und gegebenenfalls angepasst werden können. Hierzu zählen etwa kurze Befragungen in Jugendgruppen, strukturierte Auswertungsgespräche mit Betreuenden oder die Beratung durch externe Fachpersonen.

### **10.3 Dokumentation und Archivierung**

Sämtliche Überarbeitungen, Ergänzungen und Evaluationsschritte werden sorgfältig dokumentiert und in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Nachvollziehbarkeit dieser Entwicklung ist nicht nur vereinsintern von Bedeutung. Auch im Austausch mit Behörden, Förderstellen oder Fachinstitutionen kann es notwendig sein, auf die Entstehung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts zurückzugreifen.

### **10.4 Zielsetzung**

Das Ziel dieses Prozesses ist es, den Kinder- und Jugendschutz im Gettorfer Turnverein dauerhaft auf einem hohen fachlichen und menschlichen Niveau zu halten. Der Verein sieht sich in der Verantwortung, über den einmaligen Beschluss eines Schutzkonzepts hinaus einen aktiven Beitrag zur Sicherheit, zum Wohlbefinden und zur Beteiligung junger Menschen im Sportverein zu leisten. Evaluation und Fortschreibung sind Ausdruck dieser Haltung und werden als dauerhafte Aufgabe verstanden.